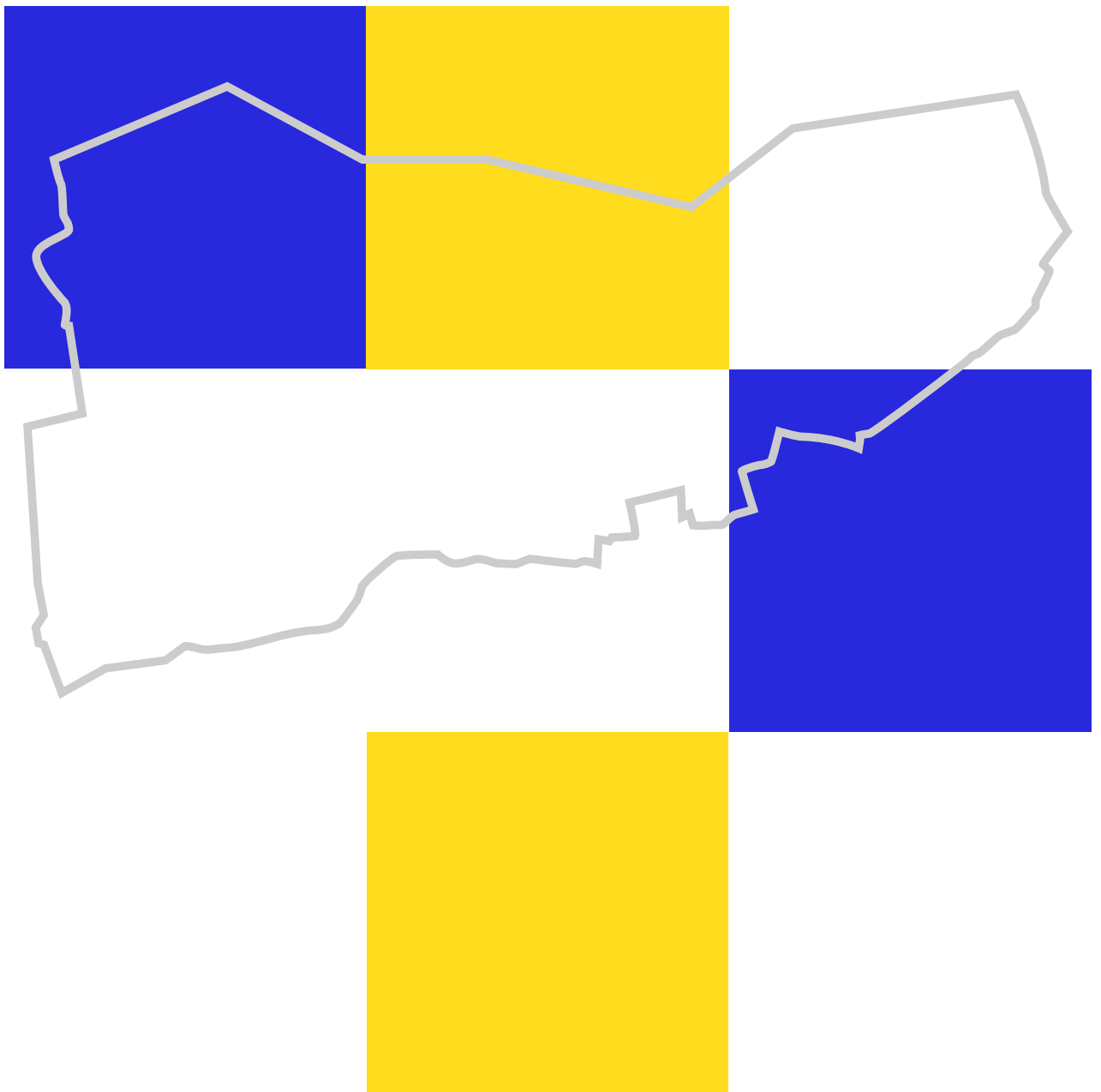




# Feuerwehrreglement



# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>I. Anschluss Feuerwehr Bern</b>	<b>2</b>
Anschluss an Sitzgemeinde	2
Autonomie der Anschlussgemeinde	2
Anwendbares Recht	2
Verantwortlichkeit	2
Rechtspflege	2
Anschlussvertrag	2
<b>II. Feuerwehrdienstpflicht</b>	<b>2</b>
Feuerwehrdienstpflicht	2
Persönliche Feuerwehrdienstpflicht / Entschädigung	3
Feuerwehrdienstleistung oder Pflichtersatzabgabe	3
Ärztlicher Befund	3
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	3
<b>III. Finanzierung / Pflichtersatzabgaben</b>	<b>3</b>
Grundsatz	3
Pflichtersatzabgabe	3
Befreiung von der Pflichtersatzabgabe	4
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Inkrafttreten	4

Alle Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 und Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie gestützt auf Art. 22, 23, 25 Abs. 1 und Art. 26 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 folgendes Reglement:

## I. Anschluss Feuerwehr Bern

### Art. 1

Anschluss an Sitzgemeinde

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Bern (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Bern richten sich nach Art. 13 ff des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

### Art. 2

Autonomie der Anschlussgemeinde

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen (Anschlussgemeinde) behält die Autonomie bezüglich Feuerwehrdienstpflicht, Rekrutierung und Pflichtersatzabgaben.

### Art. 3

Anwendbares Recht

Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Bern mit Ausnahme der Belange gemäss Artikel 2.

### Art. 4

Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Bern und nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Ist die Gemeinde Bern zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Bern auch für die Einwohnergemeinde Frauenkappelen die entsprechenden Verfügungen.

### Art. 5

Rechtspflege

<sup>1</sup> Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Bern sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Bern auch für die Einwohnergemeinde Frauenkappelen die entsprechenden Verfügungen, ausgenommen in Belangen gemäss Artikel 2.

### Art. 6

Anschlussvertrag

Die Einzelheiten der Übertragung der Feuerwehraufgaben sind im Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Bern geregelt.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 7

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger sowie niedergelassenen Ausländer (C Ausweis) sind vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, der

Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

#### **Art. 8**

Persönliche Feuerwehrdienstpflicht /  
Entschädigung

<sup>1</sup> Die Dienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe erfüllt.

<sup>2</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>3</sup> Personen, die aktiven Feuerwehrdienst leisten, werden gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Bern entschädigt.

#### **Art. 9**

Feuerwehrdienstleistung oder Pflichter-  
satzabgabe

<sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat der Anschlussgemeinde bestimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos der Sitzgemeinde, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehrdienste sowie persönliche, gesundheitliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen gebührend zu berücksichtigen.

#### **Art. 10**

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel an der Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

#### **Art. 11**

Befreiung von der aktiven Feuerwehr-  
dienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Wehrdienstpflicht nicht vereinbar sind (Art. 29, Abs. 1, Bst. a FFG),
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die an einem Gebrechen leiden, das ihnen verunmöglicht, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

### **III. Finanzierung / Pflichtersatzabgaben**

#### **Art. 12**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehrdienste nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Feuerwehreinnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

#### **Art. 13**

Pflichtersatzabgabe

<sup>1</sup> Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, eine Pflichtersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Pflichtersatzabgabe beträgt 1 % bis 6 % des Staatssteuerbetrages des betreffenden Steuerjahres. Der Gemeinderat legt innerhalb dieses Rahmens den jeweiligen Pflichtersatzabgabebesatz fest.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Pflichtersatzabgabe; diese Pflichtersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

<sup>4</sup> Wenn ein Ehepartner aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder davon befreit ist, bezahlen Ehepaare die Pflichtersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet, bezahlen Ehepaare die Pflichtersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages.

<sup>6</sup> Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, werden den Ehepaaren gleichgestellt.

<sup>7</sup> Die Pflichtersatzabgabe darf insgesamt CHF 400 nicht überschreiten.

#### **Art. 14**

Befreiung von der Pflichtersatzabgabe

Von der Bezahlung der Pflichtersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 11 von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind,
- b) auf Gesuch hin Personen, die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15**

Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Wehrdienstreglement vom 20. Juni 1996 mit Änderungen vom 21. März 2002 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen im Anhang I zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Frauenkappelen vom 10. Juni 1999 mit Änderung vom 3. Juni 2004 betreffend die Wehrdienstkommission werden ersatzlos aufgehoben.

#### **Art. 16**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Frauenkappelen am 8. Dezember 2011.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen  
Namens des Gemeinderates

sig. C. Motta, Präsident

sig. H. Balmer, Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November bis 8. Dezember 2011 (30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Region Bern vom 28. Oktober, 2. November und 2. Dezember 2011 bekannt.

Frauenkappelen, 10.01.2012

Der Gemeindeschreiber

sig. H. Balmer